



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt  
Lehrpersonal, Beratung

Kontakt: Peter Kubli, Sektorleiter, Walchestrasse 21, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 22 65, peter.kubli@vsa.zh.ch

6. Januar 2016  
1/2

## Freistellung bei Strafverfahren und Berufspflichtverletzung

### Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 11 a Lehrpersonalgesetz (LPG) sind Schulpflegen und Strafverfolgungsbehörden verpflichtet, der Bildungsdirektion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen zu melden. Nicht strafrechtsrelevante schwerwiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflicht melden die Schulbehörden gestützt auf § 24 LPG dem Volksschulamt (VSA). Dieses eröffnet eine Administrativuntersuchung und prüft in der Folge die notwendigen personalrechtlichen Massnahmen.

§ 24 Abs. 3 LPG hält fest, dass die für das Bildungswesen zuständige Direktion eine Lehrperson vom Schuldienst freistellen und ein Vikariat errichten kann, wenn das Wohl der Schule es verlangt, insbesondere wenn eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern zu befürchten ist. Diese Kompetenz ist an das VSA delegiert; die Schulpflegen können eine Lehrperson nicht freistellen (§ 3 Abs. 2 lit. e Lehrpersonalverordnung). Wird während der Freistellung die Besoldung ausgerichtet, kann sie nachträglich zurückgefordert werden, wenn die freigestellte Lehrperson wiederholt oder schwer ihre Berufspflichten verletzt oder in anderer Weise, insbesondere wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe infolge eines Verbrechens oder Vergehens, ihre Vertrauenswürdigkeit schwer beeinträchtigt hat. Die Besoldung kann auch während der Freistellung sistiert werden.

### Ziel

Im Interesse der betroffenen Kinder, der Schule und der Lehrperson müssen schwer wiegende Vorwürfe gegen eine Lehrperson vollumfänglich untersucht und geklärt werden, um geeignete Massnahmen anzuordnen oder die Lehrperson entlasten zu können. Dazu ordnet das VSA in der Regel eine Administrativuntersuchung an. Die Freistellung einer Lehrperson für die Dauer einer Administrativuntersuchung darf keinesfalls als Vorverurteilung gesehen werden, sondern ist eine mögliche Massnahme zum Wohle der Schule und nicht zuletzt auch zum Schutz der betroffenen Lehrperson. Im Einzelfall hat aufgrund der Schwere der Vorwürfe und der Interessen der Schule eine Interessenabwägung stattzufinden, wobei auch die Haltung der betroffenen Lehrperson in die Überlegungen einbezogen wird. Das Wohl der Schule umfasst auch das Ansehen der Schule und die konkreten Umstände, unter denen der Schulbetrieb stattfindet. Stellt eine Lehrperson durch ihre Handlungen eine Gefahr für das Ansehen und somit das Wohl der öffentlichen Schule im Kanton Zürich dar, hat das VSA allenfalls mit einer Freistellung zu reagieren. Ebenfalls ist zu handeln, wenn der Schulbetrieb durch Vorkommnisse um eine Lehrperson erheblich gestört oder belastet wird.

### Inhalt und Ablauf

Im Falle eines der Bildungsdirektion gemeldeten Strafverfahrens wird die Lehrperson durch das VSA in der Regel sofort und für die Dauer des Verfahrens freigestellt mit nachträglicher Anhörung.

Im Falle der Meldung einer Berufspflichtverletzung ohne Strafverfahren nimmt das VSA die nötige Sachverhaltsabklärung entweder selber vor oder errichtet beispielsweise eine Fachaufsicht und beauftragt damit eine externe Fachperson. Dabei kann sich eine befristete oder unbefristete Freistellung als notwendige Massnahme erweisen. Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs erlässt das VSA in einem solchen Fall eine entsprechende Verfügung.

Eine freigestellte Lehrperson kann in der Volksschule weder eine andere Lehrstelle antreten noch Vikariate übernehmen.

### Rechtsweg

Die Lehrperson hat die Möglichkeit, die Freistellung auf dem Rechtsweg anzufechten. Dem Rechtsmittel kommt gemäss § 25 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) keine aufschiebende Wirkung zu.

### Abschluss

Sind aufgrund eines rechtskräftigen Strafentscheids oder der Ergebnisse der Sachverhaltsabklärung weitere Massnahmen zu treffen, werden diese durch das VSA verfügt (z.B. begleitete Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit, Auflagen für einen Wiedereintritt in den Schuldienst, befristeter/unbefristeter Lehrdiplomentzug, etc.). Wird die Lehrperson von den Vorwürfen entlastet, kann das Verfahren ohne Massnahmen abgeschlossen und die Lehrperson in geeigneter Weise rehabilitiert werden.

### Weitere Informationen und Auskünfte

Rechtsdienst                      043 259 22 56                      [rechtsdienst@vsa.zh.ch](mailto:rechtsdienst@vsa.zh.ch)

Beratung                              043 259 22 74                      [beratung@vsa.zh.ch](mailto:beratung@vsa.zh.ch)